



## GESETZBLA

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

## Berlin, den 29. April 1968

Teil II Nr. 41

Tag

Inhalt

Seite

19. 4. 68 Anordnung über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie 241

## Anordnung über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie vom 19. April 1968<sub>11</sub>

- (1) Diese Anordnung gilt für Eetriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen (im folgenden Betriebe genannt) außerhalb der WB Energieversorgung und der WB Kraftwerke zur Ermittlung der Kosten und Preise für
  - die Einspeisung von Elektroenergie und Wärme (Dampf, Heiß- und Warmwasser) in das öffentliche Netz (Netz eines Betriebes der WB Energieversorgung)
  - b) die Lieferung von Wärme aus Erzeugungs-, Um-former- und Verteilungsanlagen an andere Abnehmer als das öffentliche Netz.
- (2) Diese Anordnung gilt außerdem für die Betriebe der WB Kraftwerke zur Ermittlung der Preise für die Einspeisung von Wärme in das öffentliche Netz.
- (3) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Betriebe der WB Kraftwerke, soweit sich das nicht schon aus Abs. 2 ergibt, und der WB Energieversorgung zur Ermittlung der Kosten für Wärme und Elektroenergie, soweit sie für den Absatz bestimmt sind.
  - (4) Diese Anordnung gilt nicht zur Preisbildung für
  - a) die Lieferung von Elektroenergie an Betriebe außerhalb der WB Energieversorgung
  - b) die Lieferung von Wärme und Elektroenergie aus Anlagen der Betriebe der WB Kraftwerke und der WB Energieversorgung an andere Abnehmer als das öffentliche Netz.

Für diese Lieferungen gelten die durch besondere Preis-Preisanordnungen oder verordnungen, Preisbewilligungen (Preislisten) festgesetzten Preise und Tarife.

- (5) Für die Lieferung von Wärme zum Beheizen von Wohnungen und Bereiten von Gebrauchswarmwasser gelten weiterhin die am 31. März 1964 verbindlichen Preise, Tarife und Bestimmungen, soweit die brauchsabrechnung direkt stattfindet mit
- Haushaltabnehmern (individuelle Konsumtion) oder
- konfessionellen Einrichtungen, die nicht dem Vorschul-, Gesundheits- oder Pflegewesen dienen.

§ 2

Für Lieferungen von Wärme und Elektroenergie, (1) für die im § 3 keine Preise festgesetzt sind, sind Preisanträge durch die Betriebe an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständige Organ

(nachfolgend Preisorgan genannt), das die Preisfestsetzung vornimmt und dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt, einzureichen.

- (2) Die Anträge auf Erteilung von Preisbewilligungen für Energielieferungen gemäß Abs. 1 sind unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der vom Preisorgan zu erlassenden speziellen Kalkulationsrichtlinie für die Ermittlung der Kosten und Preise von Wärme und Elektroenergie zu
- (3) Die spezielle Kalkulationsrichtlinie und die entsprechenden Kalkulationsvordrucke sind beim zuständigen VEB Energieversorgung torial

- (1) Für die Lieferung von Wärme
- aus Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 5 Gcal/h
- aus eigenen Zentralheizungsanlagen in Gebäuden ohne Außenverteilungsnetz
- aus einer Wärmeerzeugungsanlage an Verbraucher in angrenzenden Grundstücken für Raumheizungs-

können ohne Stellung eines Preisantrages die folgenden Preise angewandt werden:

a) Wärme

20,-M/Gcal

- b) planmäßig nicht zurückgeliefertes
- Kondensat bzw. Warmwasser

1.50 M/t

außerplanmäßig nicht zurückgeliefertes oder infolge Verunreinigung zurückgewiesenes Kondensat bzw. Warm wasser

3,—M/t

- Bei Lieferung von Gebrauchswarmwasser (Trinkoder Brauchwasser) über Wärmeumformer Lieferers darf neben dem Preis für Wärme nur der für Kaltwasser gesetzlich zulässige Preis ohne Gewinnzuschlag berechnet werden. Sofern B. permutiertes sonders aufbereiteles, z. wofatiertes Wasser (Weichwasser) als Gebrauchswarmwasser geliefert wird, können außerdem die Aufbereitungskosten in vereinbarter Höhe berechnet werden.
- Für die Einspeisung von Elektroenergie bis MWh'a (Planmenge) aus Dampfkraftanlagen in das öffentliche Netz können ohne Stellung eines Preisantrages die folgenden Preise angewandt werden:
- a) während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

5,0 Pfg/kWh

b) während der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr

2,0 Pfg/kWh.